Departement des Innern

Kollegiumstrasse 28
Postfach 2160
6431 Schwyz
Telefon 041 819 16 00
Telefax 041 819 16 58

kantonschwyz

Richtlinien für den Sanitätsdienst der Gemeinden
(Vom 1. Januar 2007)

Das Departement des Innern erlässt gestützt auf die Gesundheitsverordnung sowie die Vollzugsverordnung zur Gesundheitsverordnung die folgenden Richtlinien über die Sanitätsdienstlichen Ersteinsatzelemente (SEE) der Gemeinden und über den Sanitätsdienst bei Grossanlässen.

Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

A. Sanitätsdienstliche Ersteinsatzelemente (SEE) der Gemeinden

1. Definition

Sanitätsdienstliche Ersteinsatzelemente sind gemeindeeigene Einsatzformationen für die Bewältigung des Sanitätsdienstes bei Ereignissen mit einer grösseren Zahl verletzter Personen.

2. Aufgaben

Sanitätsdienstliche Ersteinsatzelemente erfüllen in den Gemeinden folgende Aufgaben:
a) Sie stehen der örtlichen Schadenwehr bei Übungen und im Einsatz für sanitätsdienstliche Belange zur Verfügung;
b) sie unterstützen die Rettungsdienste und die kantonalen mobilen Sanitätshilfsstellen bei Ereignissen mit einer grösseren Anzahl von Opfern;
c) sie halten im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine minimale medizinische Versorgung der Gemeinden aufrecht, wenn diese von der Umgebung abgeschnitten sind, oder wenn dies eine ausserordentliche sanitätsdienstliche Situation erfordert.
d) sie beraten Gemeindebehörden und Veranstalter in Belangen des Sanitätsdienstes bei Grossanlässen;
e) sie können aus ihren Reihen First Responder (Ersthelfer bei einem Notfall) rekrutieren und sind für deren Ausbildung und Ausrüstung verantwortlich.

3. Grösse und Struktur

[1] Gemeinden können sich für die Bildung von sanitätsdienstlichen Ersteinsatzelementen zu einem Verbund zusammenschliessen.

[2] Es gelten folgende Richtwerte:
Gemeinde oder Verbund bis 4000 Einwohner: 1 Element (Gruppe)
Für jeweils 4000 weitere Einwohner: ein weiteres Element (Gruppe)

[3] Das kleinste sinnvoll einsetzbare sanitätsdienstliche Ersteinsatzelement besteht aus einer Gruppe zu sechs Mitgliedern und einem Einsatzleiter, das grösste Element aus sechs Gruppen und einem Einsatzleiter.

[4] Der Einsatzleiter oder dessen Stellvertreter führt das sanitätsdienstliche Ersteinsatzelement. Er ist verantwortlich für die Ausbildung der Mitglieder, für die Gestaltung und Durchführung der Übungen und für die Materialbeschaffung.

[5] Jedes Mitglied eines sanitätsdienstlichen Ersteinsatzelementes ist zudem befähigt, bei Bedarf eine Gruppe von sechs Mitgliedern während Übungen und Einsätzen zu führen.

4. Rekrutierung und Anforderungsprofil der Mitglieder

[1] Jede Person, welche die Bedingungen gemäss Abs. 2 erfüllt, kann Mitglied einer SEE werden.

[2] Für die Mitgliedschaft müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
a) Mindestalter 18 Jahre;
b) psychische und physische Belastbarkeit;
c) Grundausbildung auf Niveau 1 (15 Stunden) gemäss den Richtlinien der Zertifizierungsstelle für Laienausbildung im Rettungswesen (ResQ);
d) Bereitschaft, über ein Alarmsystem jederzeit erreichbar zu sein.

5. Ausbildung und Weiterbildung

[1] Jedes Mitglied eines sanitätsdienstlichen Ersteinsatzelementes ist auf Niveau 2 (18 Stunden) auszubilden.

[2] Ausbildner müssen über die nötige Zertifizierung (ResQ) oder eine abgeschlossene Ausbildung als Rettungssanitäter oder eine gleichwertige Ausbildung verfügen.

[3] Der Kanton bietet jährlich einen Weiterbildungskurs an, welcher von jedem Mitglied eines sanitätsdienstlichen Ersteinsatzelementes mindestens alle zwei Jahre besucht werden muss.

[4] Jedes sanitätsdienstliche Ersteinsatzelement hat pro Jahr mindestens sechs Übungen durchzuführen. Davon müssen zwei kombinierte Übungen mit Feuerwehren und/oder Rettungsdiensten und/oder kantonalen sanitätsdienstlichen Einsatzformationen erfolgen.

[5] Jedes Mitglied muss mindestens fünf Übungen pro Jahr besuchen.

6. Medizinische Leitung

Die SEE unterstehen für delegierte medizinische Massnahmen dem ärztlichen Leiter der mobilen Sanitätshilfsstelle.

7. Ausrüstung und Transport

[1] Die persönliche Ausrüstung und das allgemeine Material werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

[2] Zur persönlichen Ausrüstung gehören: Arbeits- und Schutzbekleidung gemäss EN 471, vorne beschriftet mit Vorname und Name sowie hinten mit der Funktionsbezeichnung (Sanitätshelfer oder Samariter), Helm und Sicherheitsschuhe.
Bei einer Neuausrüstung sind die Farben orange und blau zu bevorzugen. Als Alternative kann auch eine Kennzeichnung oder eine orange Schutzweste mit den entsprechenden Beschriftungen getragen werden.

[3] Allgemeines Material:
a) Jedes sanitätsdienstliche Ersteinsatzelement verfügt über mindestens einen automatischen externen Defibrillator (AED);
b) Funkgeräte;
c) Mobiltelefone;
d) mindestens eine Vacuummatratze mit Schaufelbahre;
e) Fixationsmaterial;
f) Verbrennungsset;
g) Decken, Betreuungsmaterial und Verbandmaterial.

[4] Des Weiteren müssen für jeweils drei Mitglieder zur Verfügung stehen:
a) 1 Einsatzrucksack für erweiterte Erste Hilfe inkl. Sauerstoff;
b) 1 Tragbahre oder 1 Rettungsbrett komplett

[5] Für den Transport der Mitglieder von SEE und deren Ausrüstung zum Einsatzort besteht ein Transportkonzept.

8. Alarmierung und Aufgebot

[1] Mitglieder von sanitätsdienstlichen Einsatzformationen sind über das Alarmierungssystem (analog Feuerwehren) der Kantonspolizei Schwyz aufzubieten.

[2] Zum Aufgebot von sanitätsdienstlichen Ersteinsatzelementen sind berechtigt: Gemeindeführungsstäbe, Polizei, Schadenwehren, Rettungsdienste, Sanitätsnotrufzentrale (144) und kantonale sanitätsdienstliche Einsatzformationen.

9. Unterstellung

Die Unterstellung sanitätsdienstlicher Einsatzelemente im Ereignisfall erfolgt in folgender Reihenfolge: Schadenplatzkommandant, Rettungsdienst, Gemeindeführungsstab, Chef Mobile Sanitätshilfsstellen.

10. Kosten, Entschädigungen und Versicherung

[1] Die Kosten für Ausbildung, Weiterbildung, Haftpflichtversicherung und Material gehen zu Lasten der Gemeinde.

[2] Werden Mitglieder der SEE von der Feuerwehrersatzabgabe befreit, so darf dies nicht zu Lasten der Spezialfinanzierung Schadenwehr erfolgen.

[3] Mitglieder der sanitätsdienstlichen Ersteinsatzelemente sind bei Aus- und Weiterbildung sowie Übungen und Einsätzen zu Lasten der Gemeinde zu versichern.

B. First Responder

1. Definition

[1] First Responder können in Regionen zum Einsatz kommen, welche von Rettungsdiensten nicht innerhalb von 15 Minuten erreicht werden.

[2] First Responder sind Mitglieder eines sanitätsdienstlichen Ersteinsatzelementes mit Zusatzausbildung Niveau 3 (ResQ) (6 Tage).

2. Einsatz

[1] Die Einsetzung von First Respondern erfolgt auf freiwilliger Basis.

[2] Für folgende Regionen wird der Einsatz von First Respondern empfohlen: Muotathal/Bisisthal, Alpthal, Unteriberg, Oberiberg, Reichenburg, Vorderthal, Innerthal sowie die Tourismusgebiete Stoos, Rigi, Hoch-Ybrig, Mythen, Hochstuckli und Inseln.

3. Aufgaben

[1] First Responder verkürzen das behandlungsfreie Intervall in der Notfallversorgung von Patienten zwischen Alarmierung und Eintreffen professioneller Hilfe in abgelegenen Gebieten und bei verzögerter Verfügbarkeit von Rettungsdiensten.

[2] First Responder erfüllen folgende Aufgaben:
a) Laienhilfe bei Kreislaufstillstand;
b) Einsatz von einem automatischen externen Defibrillator (AED) bei Kreislaufstillstand;
c) erweiterte Laienhilfe bei Krankheiten und Unfällen mit verzögertem oder unmöglichem Einsatz professioneller Rettungsdienste;
d) korrekte Alarmierung und Einweisung professioneller Rettungsdienste.

4. Alarmierung

[1] Die Alarmierung von First Respondern erfolgt ausschliesslich über die Sanitätsnotrufzentralen 144.

[2] Aufgebote von First Respondern erfolgen gemäss Indikationenliste des Kantonsärztlichen Dienstes.

5. Qualitätssicherung

Die Einsätze der First Responder sind in angemessener Weise zu dokumentieren (Basis IVR-Formular für Rettungsdienste).

C. Sanitätsdienst bei Grossanlässen

1. Allgemeines

[1] Bei Grossanlässen ist der Veranstalter oder die von ihm beauftragten Personen verantwortlich für den Schutz der Gesundheit und zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Das Sanitätskonzept muss Bestandteil einer Bewilligung sein.

[2] Die vom Interverband für Rettungswesen (IVR) am 24. April 2003 erlassenen "Richtlinien für die Organisation des Sanitätsdienstes bei Veranstaltungen" sind integrierender Bestandteil dieser Richtlinien.

2. Definition Grossanlass

Jede vorhersehbare Ansammlung von mehreren hundert Personen muss als Grossanlass bezeichnet werden.

3. Notwendigkeit eines Sanitätsdienstes bei Grossanlässen

Die Erfordernisse und der Umfang eines Sanitätsdienstes bei Veranstaltungen werden mit der Risikoabschätzung gemäss IVR-Richtlinien ermittelt.

4. Organisation des Sanitätsdienstes

[1] Die Verantwortung für die Erarbeitung des sanitätsdienstlichen Konzeptes liegt beim Veranstalter.

[2] Organisation und konkrete Planung des Sanitätsdienstes bei Veranstaltungen erfolgen gemäss IVR-Richtlinien.

[3] Bei der Planung von Veranstaltungen sind von Anfang an die für den Sanitätsdienst vorgesehenen Organisationen beizuziehen.

[4] Veranstalter von Grossanlässen sind verpflichtet, Rettungsdienste, Sanitätsnotrufzentralen und Spitäler im Einzugsgebiet der Veranstaltung in der Regel drei Monate im Voraus zu informieren.

5. Kontrolle des sanitätsdienstlichen Konzeptes bei Veranstaltungen

[1] Die Kontrolle des sanitätsdienstlichen Konzeptes bei Veranstaltungen obliegt der bewilligenden Behörde.

[2] Die bewilligende Behörde kann zur Beurteilung und Kontrolle des sanitätsdienstlichen Konzeptes für Veranstaltungen Mitglieder der sanitätsdienstlichen Ersteinsatzelemente beiziehen.

6. Entschädigung

Die Entschädigung für den Sanitätsdienst bei Veranstaltungen geht zu Lasten des Veranstalters.

D. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. Januar 2007 in Kraft.